

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
№ 16.

(Ausgegeben am 11. Dezember 1883.)

39. Gesetz vom 8. Dezember 1883,
einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener seither
von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchossen bezogener Gebühren und
Abgaben betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen zur Ergänzung des obgedachten Gesetzes mit Zustimmung des Landtags,
was folgt:

§. 1.

Die Frage darüber, ob das Gesetz vom 1. März 1883, verschiedene seither von
Geistlichen, Kirchendienern und Kirchossen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend,
auf solche hierländische Orte Anwendung findet, welche in Kirchspiele benachbarter Gebiete
eingepfarrt sind, entscheidet sich nach den mit den bezüglichen Regierungen etwa hergestellten
einschlägigen Vereinbarungen.

Insoweit solche zur Zeit des Inkrafttretens des besagten Gesetzes nicht bestehen,
bleibt die Wirksamkeit desselben in Bezug auf diese Orte für so lange ausgeübt, als sie
nicht durch Verordnung Unseres Consistoriums auf dieselben erstreckt sein wird.

§. 2.

Ebenso bestimmt sich die Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes vom 1. März 1883
auf auswärtige in hierländische Kirchspiele eingepfarrte Orte nach etwaigen mit den bezüg-
lichen Regierungen im fraglichen Betreff geschlossenen Vereinbarungen.

Insoweit solche beim Inkrafttreten des mehrgedachten Gesetzes vom 1. März
1883 nicht bestehen, wird dasselbe in Rücksicht auf fragliche Orte erst von dem Zeit-
punkte ab wirksam, welcher in Folge entsprechender Verhandlungen mit dem be-
treffenden auswärtigen Kirchenterrimente von Unserem Consistorium bekannt gemacht
werden wird.